
Rechtsgeschichte (BLaw)

26.06.2018

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dieser Seite 3 Seiten und 2 Aufgaben mit Teilaufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Das Total der erreichbaren Punktezahl in dieser Prüfung beträgt 44 Punkte, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen (unabhängig vom Quellentext) fallen. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	29 Punkte 65.9 % des Totals
Aufgabe 2	15 Punkte 34.1 % des Totals
Total 44 Punkte	100%

1. Teil: Textinterpretation mit folgenden Anteilen an Punkten:

Zusammenfassung	2 Punkte 4.5 % des Totals
Themenbildung	2 Punkte 4.5 % des Totals
Sachliche Aussagen	18 Punkte 41 % des Totals
Historische Verortung	3 Punkte 6.9 % des Totals
Gegenwartsbezug	4 Punkte 9.0 % des Totals

2. Teil: Frageteil mit folgenden Anteilen an Punkten:

Aufgabe 2.1	3 Punkte 6.9 % des Totals
Aufgabe 2.2	4 Punkte 9.0 % des Totals
Aufgabe 2.3	4 Punkte 9.0 % des Totals
Aufgabe 2.4	4 Punkte 9.0 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil I: Textinterpretation

Aufgabe:

Interpretieren Sie den Quellentext rechtshistorisch. Dabei haben Sie sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Interpretation. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Interpretationen gehen zu Ihren Lasten. Es sind ganze Sätze zu schreiben. Korrigiert wird, was lesbar ist.

I. Zusammenfassung 2 P.;

II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P.

(Es müssen zwei Aussagen gebildet werden. Die ausreichend begründete Bildung der Themen erhält zusätzlich 2 P.);

III. Historische Verortung 3 P.;

IV. Ein vertiefter rechtlicher Gegenwartsbezug 4 P.

Punktetotal Textinterpretation: 29 Punkte

1. Textinterpretation: Quellentext

«Unser Proletariat wächst in erschreckendem Masse. Das Kapital sammelt sich zu unerhörten Summen. Es besitzt die natürliche Tendenz, sich immer mehr Kräfte, die menschliche Arbeit, ja den Staat selbst dienstbar zu machen. Es verfolgt diese Tendenz mit grauenhaftem Erfolg. Dieser Erfolg ist gleich mit dem Elend der Massen. Sache des Staates und seiner Einrichtungen ist es, dem Kapital den Erfolg streitig zu machen und dessen Einfluss auf das gebührende Mass zurückzuführen. Niemand als der Staat besitzt hiezu die nötige Macht. Welches ist jenes gebührende Mass? Wo liegt die Mitte? Kein Mensch soll hungern, keiner der nötigen Kleidung entbehren, keiner einer anständigen Wohnung entraten müssen. Dies ist der Inbegriff des Notbedarfs. Dieser Notbedarf soll jedem Menschen garantiert sein. Vor diesem Notbedarf *muss* das Kapital Halt machen. Da es nicht will, wird es dazu *gezwungen*. Und diesen Zwang auszuüben, dazu ist der Staat da. Alle andern Potenzen sind ausserstande es mit Erfolg zu tun. Sie können nur und sollen *mithelfen*: die Lehrer, die Geistlichen, [...die] alle so humaner Gesinnung sind und dem Sittengesetz huldigen. Ein Teil dieser Staatsaufgabe ist die *Versicherung der Unselbständigen*, und zwar in erster Linie der dem Risiko am meisten ausgesetzten Unselbständigen, der Arbeiter, gegen Unfallschäden. Wir garantieren dem Krüppel der Arbeit und den fast mittellos Hinterlassenen des getöteten Arbeiters den Notbedarf. Wir *realisieren* diese Garantie auf die einzig wirksame Weise: wir leisten den Notbehelf selbst und holen die erforderlichen Mittel zwangsweise da, wo sie geschuldet werden. Und *dieser* Wir ist der Staat.»

I. Zusammenfassung

2 Punkte

1. Formell

Es handelt sich um einen nicht strukturierten, 20-zeiligen Text in deutscher Sprache mit einer Auslassung und einigen Stellen in Kursiva.

2. Inhaltlich

Im Text geht es um den Gegensatz zwischen Kapitalkraft und der Verelendung der Massen. Der Notbedarf müsse daher jedem garantiert werden. Diese Aufgabe komme dem Staat zu, der auch Zwang hierfür ausüben dürfe. Dem Staat obliege ebenfalls die Aufgabe, die Arbeiter vor Unfallschäden zu sichern, weshalb eine Versicherung für Unselbständige gefordert wird. Appelliert wird auch an die Mithilfe von Lehrern, Geistlichen sowie weiteren Akteuren, die durch humane Gesinnung geprägt und dem Sittengesetz verpflichtet seien.

II. Sachliche Aussagen

Themenbildung:

2 Punkte

Der Text lässt sich wie folgt gliedern: Zeilen 1–10 verdeutlichen zunächst das Problem der Verelendung der Massen infolge des zunehmenden Einflusses des Kapitals und die Kritik daran. Dieser Gegensatz bildet Thema 1 unter dem Titel: «Das Elend der Fabrikarbeiter (oder die soziale Frage) und die Kritik am Kapitalismus». In den Zeilen 10–20 wird von der Lösung des Problems gesprochen im Sinne einer Pflicht des modernen Rechtsstaates, Reformen zu Gunsten der Arbeitnehmer durchzuführen. Daraus kann die zweite sachliche Aussage gebildet werden mit dem Titel: «Die Notwendigkeit sozialer Reformen und die Funktion des Rechtsstaates im 19. Jahrhundert».

1. Das Elend der Fabrikarbeiter (oder die soziale Frage) und die Kritik am Kapitalismus

9 Punkte

Der Text spricht von der Verelendung der Massen. Gemäss Text führe die Zunahme der Macht des Kapitals zu einer radikalen und negativen Veränderung der Gesellschaft, selbst zur Dienstbarmachung des Staates (Z. 1–4).

Die im Text angesprochene wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Gesellschaftsgruppen der weniger Begüterten und der Masse der Fabrikarbeiter (Z. 4) war bereits um 1820 in Westeuropa eklatant. Parallel zur Revolution aus Frankreich im Jahre 1789, die West- und Mittel-Europa einem politisch radikalen Wandel unterzog, kam von England die Industrialisierung auf, die ihrerseits zu einer Revolutionierung der ökonomischen und in der Folge auch der sozialen Verhältnisse führte. Diese doppelte Revolution der politischen wie ökonomischen und gesellschaftlichen Grundlagen bewirkte eine radikale Veränderung der bisherigen Gesellschafts- und Rechtsordnung. Man kann durchaus von einer Spaltung der Gesellschaft in wenige Eigentümer und eine Masse von Arbeitern sprechen.¹

Die politische Forderung nach Freiheit und Gleichheit der Männer führte zwar zu einer «Bauern- und Bodenbefreiung» in West- (nicht jedoch in Ost-) Europa und damit zur Beseitigung der feudalen Strukturen. Die neu errungene Freiheit bedeutete im Vergleich mit

¹ Kap. 10 Rz. 21 ff.

dem bisherigen alten ständischen System (*ancien régime*) auch frei von Schutz und Fürsorge durch die Herrschaft zu sein.² Die Bauern und somit der grösste Teil der Bevölkerung wurden dadurch gegenüber ihren Feudalherren zwar von den alten Lasten wie Abgaben und Dienstpflichten entbunden, doch damit entfiel zugleich auch das soziale Sicherheitssystem, wie es das «Allgemeine Preussische Landrecht» von 1794 noch ausdifferenziert formuliert hatte.³

Dies bedeutete, dass die frei und schutzlos gewordenen Bauern nun ihren Verdienst in den neu entstehenden Fabriken zu suchen hatten. Dadurch entstand ein Überangebot an Arbeitskräften in den Fabriken, was dazu führte, dass das Lohnniveau durch die Fabrikherren gedrückt werden konnte. Die Entlohnung war in der Regel dermassen erbärmlich, dass sie nur knapp oder gar nicht zur Existenzfristung reichte, wie dies etwa im «Kommunistischen Manifest» von 1848 kritisiert wurde, nämlich in der Weise, dass der Mensch durch die Fabrikarbeit zum Zubehör der Maschine werde und sein Lohn gerade dazu reiche, diese Funktion noch weiter ausführen zu können.⁴ Dies sei der Grund für die häufige Kinder- und Frauenarbeit, da diese sich selber ernähren müssten, mit den Auswirkungen von Prostitution, Kriminalität und vielen Krankheiten aufgrund von Mangelernährung und schlechten hygienischen Bedingungen.⁵ Die Kinderarbeit schliesslich führte zur gänzlich mangelhaften Ausbildung der jungen Menschen, wie dies schon 1815 in Zürich bemängelt wurde.⁶

Der Autor kritisiert die Folgen dieses fortschreitenden Prozesses scharf. Es dürfe nicht sein, dass den Menschen die grundlegendsten Mittel fehlten, nämlich Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Diese drei Elemente bezeichnet der Autor als «Notbedarf», der durch den Staat garantiert werden müsse (Z. 8 f.). Ähnliches schrieb bereits Adam Smith in seiner Abhandlung «Der Wohlstand der Nationen» von 1776. Auch wenn Adam Smith oft, aber fälschlicherweise als Vater des bürgerlich kapitalistischen Systems dargestellt wird, so schrieb er im Sinne des aufgeklärten staatlichen Eudämonismus, dass keine Nation blühen und gedeihen könne, deren Bevölkerung in Armut und Elend lebe. Ferner müssten diejenigen, die alle ernähren, kleiden und mit Wohnung versorgen, so viel vom Ertrag ihrer Arbeit bekommen, dass sie sich selbst auch richtig ernähren, ordentlich kleiden und anständig wohnen könnten.⁷

Als einer der Ersten hat der Philosoph Hegel um 1820 die Folgen der industriellen Revolution und ihr Missverhältnis zu den Ideen der Aufklärung kritisiert und gefordert, dass die wirtschaftliche Sicherung aller zur politischen Befreiung hinzukommen müsse, um Gerechtigkeit und somit die Konfliktregulierung durch das Recht im Staat sicherstellen zu können. Daher sei der übermässige und zerstörerische Individualismus zu Gunsten von Familie und Gesellschaft als Stütze der Menschen zurückzubinden. Doch da die Familie die individuelle Freiheit noch nicht hinreichend sichern könne, müsse der sittliche Staat diese Sicherheit konkret schaffen.⁸ Diese Vorstellung wird in den Zeilen 10 ff. und 19 ff. entsprechend ebenfalls ausgedrückt.

Die sogenannten Linkshegelianer wie Marx und Engels gaben sodann den Anstoss zur politischen Aktivierung der Massen. Daraus gingen die Kommunisten beziehungsweise die Sozialisten hervor. Sie erklärten, dass es sich um einen gesellschaftlichen Kampf der Klassen der Bourgeoisie gegen das Proletariat handle. Entsprechend erklärten sie die geltende Rechtsordnung als das Instrument der herrschenden Klasse, welche über die Produktionsmittel verfüge und die aufgrund dieser realen Machtbasis ihre Interessen zum

² Kap. 10 Rz. 15 f.

³ Kap. 10 Rz. 21.

⁴ Kap. 10 Rz. 54.

⁵ Kap. 10 Rz. 35 f.

⁶ Kap. 10 Rz. 37.

⁷ Kap. 10 Rz. 17–20.

⁸ Kap. 10 Rz. 46–50.

allgemein geltenden Recht für alle erklärten.⁹ Damit konnte das Recht als Unterdrückungsmittel bezeichnet werden, wie dies im «Kommunistischen Manifest» auch steht.¹⁰ Das Recht erschien als klassenbedingtes Instrument, welches die Massenverelendung herbeigeführt und legitimiert hatte und deshalb zu bekämpfen war.¹¹ Trotz kritischer Einstellung des Autors gegenüber der Massenverelendung steht bei unserem Autor nichts von dieser radikalen Umkehr, wie sie Marx und Engels propagierten, sondern ihm geht es um eine Milderung der inakzeptablen Auswirkungen innerhalb der bestehenden Ordnung.

Zunehmend wurden Forderungen nach Regulierung und Kontrolle in den Fabriken in Europa und so auch im neuen Bundesstaat der Schweiz von 1848 laut. England hatte bereits 1802 und 1819 erste Arbeitszeitregelungen für die Kinder- und Frauenarbeit erlassen und 1833 die Fabrikinspektion eingeführt. Auf diese Gesetzgebungen beriefen sich auch Glarner Bittsteller in einer Petition von 1863. Die Glarner forderten vom Staat einen grösseren Schutz für Kinder und Erwachsene und wiesen zugleich darauf hin, dass England trotz Regelungen zum Schutze der Arbeitnehmer dennoch einen grossen wirtschaftlichen Aufschwung bewirken konnte. Deshalb forderten die Fabrikarbeiter ihre Arbeitgeber auf, es den Engländern gleich zu tun, das heisst die Arbeitszeiten zu senken und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.¹² Aus dem Text ist sodann auch ersichtlich, dass die bisher getroffenen Massnahmen offensichtlich noch unzureichend waren (Z. 8 f., 11 f.).

2. Die Notwendigkeit sozialer Reformen und die Funktion des Rechtsstaates im 19. Jahrhundert **9 Punkte**

Der Autor kritisiert im Text die unzureichende Intervention des Staates und fordert insbesondere den Schutz der Hinterbliebenen von Fabrikarbeitern (Z. 16). Das Interesse des Kapitals müsse vor dem «Notbedarf» der Arbeiter Halt machen. Und da «Wir» alle dieser Staat seien, müsse dieser notfalls auch durch legitimen Zwang Veränderungen herbeiführen (Z. 11 f.). Damit setzt sich der Autor für die staatliche Intervention zum Schutze der Arbeiter innerhalb des Rechtsstaates ein.

Denn gemäss den herrschenden Ansichten der bürgerlich liberalen Kräfte im 19. Jahrhundert war die Hauptaufgabe des Staates die konstitutionelle Organisation seines Territoriums, der soziale Innenausbau dagegen war noch kaum ein Thema. Nur Wenige der führenden Schicht des Bürgertums setzten sich für die Arbeitenden ein, der Grossteil dagegen schaute weg und die Arbeiterschaft war noch kaum organisiert.¹³ Dies bestätigt sich auch in der vorliegenden Aussage, dass soziale Missstände in Form von Hungers- und Wohnungsnot vorherrschten (Z. 8 f.).

Auf privatrechtlicher Ebene wurde die Institution der Selbsthilfe in Form der Genossenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings auch im bürgerlichen Recht gesetzlich verankert.¹⁴ Hiervon ist im Text indes noch nichts zu erkennen.

Entsprechend der unterschiedlichen Interessengruppen in der Gesellschaft ergaben sich die sozialpolitisch divergierenden Parteiungen von Konservativen, Liberalen und Sozialisten seit Mitte des 19. Jahrhunderts.¹⁵ Während die liberalen Kreise so wenig wie möglich irgendeine staatliche Intervention wollten, sondern einen sogenannten «Nachtwächterstaat» bevorzugten, wodurch sich der Markt tagsüber möglichst frei entfalten und der Schutz des

⁹ Kap. 10 Rz. 51–58.

¹⁰ Übungstext 10 vom 03.05.2018.

¹¹ KARL MARX/FRIEDRICH ENGELS, Manifest der Kommunistischen Partei [London, 1848]. Stuttgart 1997, S. 27, 40, ferner Kap. 10 Rz. 54.

¹² Kap. 10 Rz. 39 ff.

¹³ Kap. 10 Rz. 27, 43.

¹⁴ Kap. 10 Rz. 35, 43; Kap. 11 Rz. 61.

¹⁵ MARCEL SENN, Tafeln zur Rechtsgeschichte, 2. überarbeitete Auflage 2013 (Nachdruck 2014), Tafel 112.

Staates sich lediglich auf das Privateigentum (insbesondere während der Nacht) beschränken sollte, forderten die Sozialisten, wie zum Teil auch Konservative, im Sinne humaner Gesinnung und Realisierung des Sittengesetzes diesen Schutz für die Arbeiterschaft (Z. 14). Geistliche sowie weitere Akteure sollten gemäss Ansicht des Autors daher ebenfalls zur Mithilfe verpflichtet bleiben (Z. 12 ff.). Ersichtlich ist zudem, dass der Autor eine einheitliche Lösung für den Schutz aller Arbeiter fördern will (Z. 19 f.), woraus hervorgeht, dass es zu jenem Zeitpunkt noch keinen, selbst in bescheidenem Sinne funktionierenden, Sozialstaat gab.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann sich die Arbeiterschaft zunehmend politisch zu organisieren und Gewerkschaften zu bilden, um ihrer Position gegen das wirtschaftsliberale Bürgertum Gehör zu verschaffen.¹⁶

Noch vor Ende des 19. Jahrhunderts wurden die im Text angesprochenen sozialpolitischen Folgekosten (Z. 4, 8 f., 17 f.), welche durch die Entkoppelung des Privatrechts vom öffentlichen Recht entstanden waren, zu korrigieren versucht. Zwar war die Ständegesellschaft des *ancien régime* abgeschafft worden, doch es entstand neu die Klassengesellschaft. Auch wenn alle Männer politisch gleich wurden, in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht bestanden weiterhin erhebliche Ungleichheiten.¹⁷

Unser Autor spricht von der Notwendigkeit, dass der Staat in einer solch miserablen Situation, wie er sie schildert, aus humaner Sicht einfach einzugreifen habe. Dabei wird deutlich, dass ein solches Eingreifen des Staates nicht einen Gegensatz zwischen Sozial- und Rechtsstaat bilden muss. Vielmehr sei es die Pflicht des Staates, seine Bürger zu schützen, insofern «wir» selber dieser Staat seien, und mindestens den Notbedarf für alle zu gewährleisten hätten (Z. 18 ff.). Eine andere politische Argumentation für Reformen wählte Reichskanzler Bismarck in Deutschland: ihm ging es nicht um die Milderung menschlichen Leides, sondern um ein politisches Kalkül, die Sozialisten auszubremsen.¹⁸ In jedem Fall also musste der Rechtsstaat, um die ärgsten Auswüchse aus dem überzogenen Wirtschaftsliberalismus aufzufangen, nicht nur an den Schutz von Eigentum und Freiheit des wirtschaftlich erfolgreichen Bürgertums denken, sondern – wie bei Hegel zuvor einsichtig etabliert – auch zur gezielten Sozialpolitik zugunsten *aller* Bürger des Staates übergehen.¹⁹

Aus diesen Überlegungen wiesen Brater und Bluntschli um 1870 ebenfalls auf die Notwendigkeit von sozialen Reformen hin. Denn bleibe der Staat bei Missständen untätig, begünstige er die schlimmste unter allen Revolutionen, nämlich die soziale Revolution.²⁰ Die Angst vor einer solch erneuten Revolution zur Durchsetzung der nicht erreichten Ziele von Gleichheit und Freiheit aller im Sinne der französischen Revolution war im bürgerlichen Lager damals gross, weil die bürgerliche Seite ihre Eigentumsrechte ungeteilt für sich bewahren wollte.²¹

Dass der Staat sozialpolitische Aufgaben übernehmen kann und muss, ohne deswegen sogleich als Bevormundungs- oder Wohlfahrtssystem kritisiert zu werden, belegt die Tatsache, dass der Staat jeweils auch dann zur Hilfeleistung gerufen wurde und wird, wenn Schulden und wirtschaftliche Folgekosten privater Unternehmen zu übernehmen sind. Die Verstaatlichung der fünf bedeutenden Privatbahnen in der Schweiz um 1900 ist dafür Beweis.²²

¹⁶ Kap. 10 Rz. 51, 56.

¹⁷ Kap. 10 Rz. 22 f.

¹⁸ SENN/THIER, Rechtsgeschichte III – Textinterpretationen, Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2005, Text 17.

¹⁹ Kap. 10 Rz. 57.

²⁰ Kap. 10 Rz. 45.

²¹ Kap. 10 Rz. 44.

²² Kap. 10 Rz. 60.

III. Verortung

3 Punkte

Der Text spricht vom Gegensatz der Kapitalkraft und der dadurch verursachten Verelendung und bezeichnet somit die sozialen Missstände der Zeit. Damit kann als untere zeitliche Grenze das Aufkommen der «sozialen Frage» zu Beginn des 19. Jahrhunderts gesehen werden. Der Text spricht konkret einen Lösungsvorschlag an, nämlich die Versicherung der Unfallschäden aus dem Arbeitsvorgang. Dies heisst, dass der vorliegende Text noch vor der Einrichtung der Sozialversicherung stammt; diese wurde in Deutschland 1883 eingeführt und in der Schweiz in einer Volksabstimmung 1890 zunächst noch abgelehnt und erst 1911 angenommen. Die obere zeitliche Grenze ist deshalb vor dem ersten Weltkrieg zu setzen.

Der Text stammt aus dem Jahre 1889, nämlich vom Liberaldemokraten und späteren Schweizer Bundesrat Ludwig Forrer.²³

IV. Gegenwartsbezug (ein vertiefter Gegenwartsbezug, hier ein Beispiel für 4 Punkte)

Die Aktualität des Textes zeigt sich heute insbesondere anhand der negativen Auswüchse in Folge der Globalisierung. Von den neo-liberalen Anhängern stets als ein Gewinn für alle Beteiligten angepriesen, bedeutet die Globalisierung in erster Linie eine Senkung der Transaktionskosten für transnationale Unternehmen und damit eine Profitmaximierung. Dadurch sind westliche Staaten als Gewinner dieser «neuen» vernetzten Welt anzusehen.

Die Probleme, wie sie im Text beschrieben sind, also Hungersnöte, schlechte Bezahlung und prekäre Wohnverhältnisse bestehen nach wie vor in erheblichem Ausmasse fort: sie wurden lediglich von der Bildfläche der sogenannten 1. Welt in diejenige der 3. und 4. Weltländer verlagert. Das «Recht» zeigt sich heute in diesem Zusammenhang als zu wenig tragfähig, die notwendigen gerechten Ausgleichungen im nationalen wie internationalen Rahmen vorzunehmen. In der Folge des Wirtschaftsneoliberalismus schrumpfte der Handlungsspielraum der Staatsregierungen immer weiter fort, was zu einer Zuspitzung des Verhältnisses von Kapitalismus und Demokratie führte, wie dies im Text bereits erhellend in Zeile 3 ausgedrückt wird.

Widerstände sind heute allerdings kaum festzustellen, wenn es um die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten geht. Es herrscht eine Art der politischen Apathie. Zurzeit können daher Initiativen zugunsten wirtschaftsstarker Kreise lanciert und die schwächeren Bürger und Bürgerinnen ihrem Schicksal selbst überlassen werden. So wird seit vergangenem Herbst die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) diskutiert, wonach den Versicherern die Möglichkeit zur einseitigen Vertragsänderung zu Lasten der Versicherten eingeräumt werden soll. Auch im Bereich des Mietrechts und damit in Belangen der elementarsten Grundbedürfnisse des Volkes sind Vorstösse zu erkennen, die einer finanzstarken Minderheit zugutekommen und die Rechte von Mieterinnen und Mietern beschneiden sollen, obschon die Schweizer ein Volk von Mieterinnen und Mietern sind.

Aufgabe des Rechts ist es, den Ausgleich und die Stabilität zwischen den Bürgern und Bürgerinnen in einem Staat zu garantieren. Rechtlich eingeführte Ungleichheiten erzeugen nur weitere Instabilitäten, was nicht der Sinn des Rechts ist. Denn die Geschichte zeigt, dass die zentrale Funktion des Rechts in der Gesellschaft die Stiftung von Frieden und die Gewährleistung einer rationalen Konfliktbewältigung ist.

²³ Kap. 10 Rz. 58 f.

Teil II: Frageteil insgesamt 15 P.

2.1. Welche Leistungen erbringt die (römische) Kirche für das Reich zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert?²⁴ 3 P.

Die römische Kirche übte auf mehreren Ebenen Einfluss auf den weltlichen Bereich aus: Auf Reichsebene setzte sie die antike Bildungstradition fort, auch wenn sie sich von der antiken, heidnischen Vorstellungswelt selbst distanzierte. Sie stellte ferner die organisatorischen sowie zivilisatorischen Institutionen zur Befriedung und Ordnung der damaligen Gesellschaft zusammen mit dem Königtum bereit (Friedensinitiative). Sodann war die Kirche die bedeutendste wirtschaftliche Auftraggeberin des Mittelalters: Sie entfaltete eine intensive Bautätigkeit. Dies war für die Infrastruktur und die Volkswirtschaft der mittelalterlichen Gesellschaft gleichermaßen wichtig.

Die Hospiztätigkeit der kirchlichen und klösterlichen Institutionen bildete ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau von «sicheren» Verkehrsrouten für Pilger, Boten, Händler und Ritter. Ferner schuf die Kirche die Grundlage zu einem präventiven und vergeltenden Individualstrafsystem. Damit löste sie das familiäre Bussensystem der *Leges* ab. Diese Innovationen wurden vom Reich sowie den Städten rasch für ihren Wirkungsbereich übernommen. Schliesslich bildete die römische Kirche eine Vorreiterfunktion für das weltliche Notariats- und Gerichtsorganisationswesen.

2.2. Welche zwei wesentlichen Vorschriften enthält die Reichskammergerichtsordnung mit Blick auf die Professionalisierung der Rechtsprechung reichsweit? Schildern Sie kurz den Inhalt dieser zwei Vorschriften und führen Sie aus, was dies für die Entwicklung der Rechtsprechung bedeutet hat.²⁵ 4 P.

Das Reichskammergericht war das Gericht des Kaisers, seiner Fürsten und der Stände, insbesondere diente es der Durchsetzung des «Ewigen Landfriedens» von 1495. Die Reichskammergerichtsordnung von Kaiser Maximilian I. war somit ein wesentlicher Teil der damaligen Reformpolitik. Sie enthielt zwei wesentliche Neuerungen, nämlich die Anordnung in § 1 RKGO, dass die Urteilsfinder (Schöffen) im höchsten Reichsgericht gemäss dem traditionell dualistischem Prinzip der Rollenverteilung zwischen dem Richter als Garanten eines ordentlichen Verfahrens und dem Spruchkollegium nicht länger nur aus Adeligen, sondern zur Hälfte auch aus Juristen, mithin Fachleuten bestehen musste. Die zweite Neuerung betraf nach § 3 RKGO die Rechtsanwendung, wonach das «*ius commune*», mithin das Recht auf überlieferter römischer Spruchtradition die Grundlage der Rechtsprechung des Reichskammergerichts zu bilden habe. Denn Hauptziel der Gerichts- und Prozessreform auf höchster Ebene war die dauernde Gewährleistung einer gleichmässigen sowie (im humanistischen Sinn der Zeit) auch gerechten Rechtsanwendung im gesamten Reich. Dieses Ziel konnte nur durch eine Professionalisierung der Rechtsprechung erreicht werden. Professionell urteilen heisst, eine Streitsache nach anerkannten allgemeinen Rechtsregeln «lösen», unabhängig von irgendwelchen Bräuchen, persönlichen Abhängigkeiten oder ökonomischen Interessen der einen oder anderen Seite. Diese Professionalisierung bedeutete einerseits eine Stärkung des Juristenstandes in der Rechtsprechung auf Reichsebene sowie auf lokaler Ebene. Andererseits führte die Aufnahme (Rezeption) des römischen Rechts in die Gerichtspraxis zu einer verstärkt systematischen Erfassung und Gestaltung der gesamten Rechtsordnung, einzelner Rechtsinstitute, der Auslegungslehre und des Prozesswesens. Die Verwissenschaftlichung bedeutete somit insgesamt, dass das römische Recht als *ius*

²⁴ Tafel 22, ferner Kap. 2 Rz. 3, 20, 46 f.

²⁵ Kap. 3 Rz. 27 ff. iVm. Kap. 6 Rz. 23 ff.

commune aller partikularen Rechte (analog zum Naturrecht des Mittelalters wie schliesslich der Neuzeit) eine universale Kommunikationsbasis über Rechtsfragen in Kontinentaleuropa bildete.

2.3. Wie konnte im Spätmittelalter in einem grösseren Verband von Grundherrschaften für Hörige eine Art der «Freizügigkeit» geschaffen werden? Erklären Sie dies am Beispiel des Grundherrschaftsverbandes des Klosters von Einsiedeln.²⁶ 4 P.

Die Grundherrschaft beinhaltet gleichermassen die personenrechtliche Gewalt über Menschen als auch die sachenrechtliche Gewalt über Grund und Boden. Diese Gewalt ist umfassend und beinhaltet insbesondere hoheitsrechtliche Befugnisse wie die niedere Gerichtsherrschaft. Der Ausdruck «Grundherrschaft» selbst erscheint erst Mitte des 16. Jahrhunderts.

Je mehr das Dienst- und Schutzverhältnis der Fronhofverwaltung durch die Renten- bzw. Gutswirtschaft im späteren Mittelalter abgelöst wurde, desto weniger standen die Fragen der Bewirtschaftung und Selbstversorgung als gemeinsames Unternehmen zur Existenzhaltung von Herrn und Bauern im Vordergrund. Dagegen wurde die Rentabilität der Grundherrschaften immer wichtiger und dadurch strukturierte sich die Interessenlage neu.

Bislang teilten sich Herr und Bauern das Risiko einer Misswirtschaft. Nun aber mussten die Abgaben unabhängig vom natürlichen Erfolg aufgrund der im Voraus festgesetzten Quoten als Rentenleistungen erbracht werden; um die Rentabilität zu steigern, mussten auch immer mehr und höhere Leistungen erbracht werden, weshalb ein Austausch von Fachkräften etabliert wurde. Folgerichtig musste den Bauern auch eine gewisse Mobilität eingeräumt und damit die «Schollengebundenheit» gelockert werden. Die Sachzwänge einer neuen wirtschaftlichen Betrachtungsweise äusserten sich auch darin, dass den Gewerbetreibenden der Wegzug dann erlaubt wurde, wenn das Gewerbe sich anderswo besser betreiben liess. Diese Freizügigkeit stand allerdings unter dem Vorbehalt der Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Herrn; auch darin erfüllte sich der ökonomische Trend zur Rentabilität. Die Freizügigkeit lag somit in beider Interesse. Der Herr konnte sich dadurch von der Pflicht als Ernährer für seine Untertanen freihalten, die nicht länger gebraucht wurden, und die Freizügigkeit diente auch der Vermeidung von Inzucht. Die Freizügigkeit war allerdings beschränkt. Erlaubt wurde der Wegzug lediglich innerhalb des Bundes der sieben Gotteshäuser oder in bestimmte, insbesondere Reichsstädte, da auch Einsiedeln ein Reichskloster war.

2.4. Erläutern Sie anhand von Beispielen, wie Juristen die Funktion der Richter sowie das Staatsverständnis zwischen 1933 und 1936 im Sinne des Nationalsozialismus kommentiert haben.²⁷ 4 P.

Genannt werden können die Juristen Hans Frank, Heinrich Henkel sowie Ernst Forsthoff. Hans Frank, Reichsminister im Dritten Reich, äusserte sich zur Funktion der Richter im Jahre 1936; er beschrieb diese als Sprachrohr des Führers Adolf Hitler. Der Richter sei an die Entscheidungen des Führers gebunden, die keinem Prüfungsrecht unterliege. Seine Aufgabe bestehe vielmehr darin «die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten». Dabei müsse er sich stets an die «nationalsozialistische Weltanschauung» halten. Bereits zwei Jahre zuvor erläuterte Rechtsprofessor Heinrich Henkel die Unabhängigkeit des Richters dahingehend, dass sich der Richter nicht nur an die

²⁶ Kap. 3 Rz. 62 ff., ferner Übungstext 3 vom 08.03.2018.

²⁷ Kap. 12 Rz. 59, 62, 80, 83.

Gesetze halten müsse, sondern insbesondere an die «leitenden Grundsätze des völkischen Führerstaats» gebunden sei. Erst durch diese «Verpflichtung auf das völkische Prinzip», erhalte die richterliche Aufgabe ihren «festen Sinngehalt». Und zum Staatsverständnis äusserte sich Ernst Forsthoff im Jahre 1933, indem er die totale Inpflichtnahme des Einzelnen einforderte, die in der Übernahme von Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft bestehe, wodurch der «private Charakter der Einzelexistenz» aufgehoben werde. Ferner veranschaulichte der bereits erwähnte Hans Frank dieses Staatsverständnis, welches lediglich auf die Umsetzung des Führerwillens und der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgerichtet war, als er in der damals neuen Fachzeitschrift für deutsches Recht 1934 äusserte, das Recht habe als «Mittel zur Erhaltung, Sicherstellung und Förderung der rassistisch-völkischen Gemeinschaft» zu dienen. Wichtig sei die Erhaltung der Rasse, weshalb das Recht das Individuum «nur noch unter dem Gesichtspunkt seines Wertes für die völkische Gemeinschaft» werten könne.